

# RHOTHETA - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## § 1 Verbindlichkeit der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, anwendbares Recht

1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen liegen allen Verkäufen und Lieferungen von RHOTHETA zugrunde, soweit nicht hiervon abweichende Vereinbarungen von RHOTHETA ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
2. Lieferbedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind für RHOTHETA unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrundegelegt werden und RHOTHETA ihrem Inhalt nicht widersprochen hat.
3. Die rechtlichen Beziehungen zwischen RHOTHETA und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen und formellen Recht unter Ausschluss des CISG Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

## § 2 Preise, Bedingungen

1. Ein Auftrag wird für RHOTHETA nur durch schriftliche Annahme verbindlich.
2. Die Preise gelten, mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Art und Weg des Versandes wird durch RHOTHETA bestimmt.
3. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller RHOTHETA Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank bzw. dem diesem entsprechenden jeweils gültigen Referenzzinssatz.
5. Wenn der Besteller Waren im Wert von über € 25.000,-- bestellt hat und den ersten Abruf tätigt, so ist er verpflichtet, RHOTHETA zur Sicherung ihrer Ansprüche eine angemessene Sicherheit in Höhe des gesamten Auftragswertes zu bestellen. Die Sicherheiten sind jeweils bei Zahlungsverzug des Bestellers bezüglich der einzelnen Lieferungen zur Zahlung fällig. Wenn RHOTHETA trotz Anforderung, keine angemessenen Sicherheiten bestellt werden, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ihr dadurch entstandene Aufwendungen sind vom Besteller zu ersetzen.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Besteller behaupteter Gegenansprüche ist nur zulässig, wenn diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 3 Technische Dokumentation

Dem Besteller übermittelte Dokumentation ( Konstruktions- und sonstige Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Muster u. dgl.), ist nur nach Maßgabe der von RHOTHETA schriftlich abgegebenen Erklärung verbindlich; das Eigentums - und Urheberrecht von RHOTHETA an der Dokumentation bleibt jederzeit bestehen. Der Besteller hat diese Unterlagen nach Gebrauch an RHOTHETA zurückzugeben. Diese Unterlagen dürfen nicht bestimmungswidrig verwendet, insbesondere nicht ohne die schriftliche Einverständniserklärung von RHOTHETA vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Nachbau nach diesen Unterlagen ist nicht gestattet. Jedes Zuwiderhandeln berechtigt RHOTHETA Unterlassung und Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller haftet auch für sonstige Nachteile, die durch Überlassung der Dokumentation an Dritte entstehen.

## § 4 Lieferungen

1. Die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von RHOTHETA schriftlich bestätigt worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit schriftlicher Auftragsbestätigung; wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, beträgt sie sechs Monate. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn RHOTHETA dem Besteller die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt hat.
2. Die Bestellung kann auch mittels Rahmenauftrag erfolgen. Bei einem Rahmenauftrag verpflichtet sich RHOTHETA eine bestimmte Anzahl von Geräten jeweils auf Abruf zu liefern. Wenn ein Rahmenauftrag vereinbart ist, muss die Abnahme sämtlicher bestellter Ware, innerhalb von 12 Monaten ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung des Rahmenauftrages erfolgen. Die Lieferfrist beginnt in diesem Falle mit schriftlicher Bestätigung des Abrufes.
3. Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist tritt Lieferverzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und bei Verschulden von RHOTHETA ein. Wenn der Verzug mit Nachfristsetzung bezüglich einer Lieferung vorliegt, die Teil eines laufenden Rahmenauftrages ist, so beziehen sich eventuelle Rechtsfolgen des Verzuges, die durch den Besteller gewählt werden, nur auf den Teil des Rahmenauftrages mit dem sich RHOTHETA im Verzug befindet.

4. Der Händler hat keinen Anspruch auf Schadenersatz bei Leistungsverzug, es sei denn, RHOTHETA hat vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verzug verursacht. In diesem Fall haftet RHOTHETA auf maximal 50% des beim Besteller eingetretenen Schadens.
5. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Betriebseinstellung, Beschränkung der Fertigung der Vertragszeugnisse, Streik, Schäden an den Fertigungsanlagen, Naturereignissen, Maßnahmen von Behörden, Verkehrsstörungen oder sonstigen der Einflussnahme von RHOTHETA entzogenen Behinderungen) und anderen von RHOTHETA nicht zu vertretenden Umständen ist RHOTHETA nicht verpflichtet eine Bestellung anzunehmen; bei bereits abgeschlossenen Verträgen wird RHOTHETA von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Rechte ableiten kann. Dies gilt insbesondere, wenn einzelne, für die Fertigung der Vertragsprodukte benötigte Bauteile nicht unter zumutbaren Bedingungen für RHOTHETA beschaffbar sind oder wenn die Vertragserfüllung für RHOTHETA im Nachhinein unmöglich wird. Wenn Lieferungen innerhalb eines Rahmenauftrages auf Abruf vereinbart sind, wird RHOTHETA von der gesamten noch ausstehenden Lieferverpflichtung frei.
6. Lieferung erfolgt ab Werk RHOTHETA, sie ist erfüllt mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft.
7. Wenn die zu den vereinbarten Lieferterminen angebotenen Lieferungen nicht durch den Käufer angenommen werden, so kann RHOTHETA dem Käufer die entstandenen Lagerungskosten, mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat in Rechnung stellen. Nach einer angemessenen Nachfrist mit ergebnislosen Fristablauf kann RHOTHETA anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern.
8. Die Verbindlichkeit der Lieferfristen setzt die Vertragserfüllung durch den Käufer, insbesondere die fristgemäße Lieferung, der von ihm geschuldeten Bauteile und Einhaltung der Zahlungsfälligkeiten voraus.
9. RHOTHETA ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

## § 5 Montage und Inbetriebsetzung

Für die Montage von Geräten von RHOTHETA und die Inbetriebsetzungsarbeiten gelten jeweils die im Einzelfall vereinbarten Bestimmungen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. An den Besteller gelieferte Ware bleibt Eigentum von RHOTHETA, bis sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten des Bestellers vollständig durch Zahlung getilgt sind. Der Besteller wird sich sämtlicher Verfügungen enthalten, die das Eigentum von RHOTHETA gefährden.
2. Wird von RHOTHETA Ware zurückgenommen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Eine für RHOTHETA erfolgte Pfändung bedeutet stets Rücktritt vom Vertrag.
3. Der Besteller wird RHOTHETA unmittelbar über Pfändungen oder sonstige von Dritten ausgehende Gefährdungen bezüglich der Rechte von RHOTHETA informieren und schriftlich sämtliche Angaben übermitteln, die zur Geltendmachung der Rechte von RHOTHETA benötigt werden. Soweit ein Schaden dadurch entsteht, dass ein Dritter die von ihm zu erstattenden Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte von RHOTHETA nicht erbringt, haftet der Besteller auf Ersatz dieser Kosten.
4. Verarbeitung oder Umbildung der Ware von RHOTHETA durch den Besteller findet ausschließlich für RHOTHETA statt. Bei Verarbeitung mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von RHOTHETA stehen, steht RHOTHETA Miteigentum an der neuen Sache zu. Der Wert des Miteigentumsanteils von RHOTHETA entspricht dem Verhältnis des fakturierten Wertes der unter Vorbehalt gelieferten Ware zum Anschaffungswert der anderen verarbeiteten Ware im Moment der Verarbeitung. Für die neu hergestellte Sache gelten die Regelungen über die Vorbehaltsware im übrigen entsprechend.
5. Die Regelung unter Zif. 4 gilt entsprechend für untrennbare Vermischung der von, unter Vorbehalt gelieferten, Ware mit anderen Waren. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für RHOTHETA.
6. Der Besteller ist berechtigt, die von RHOTHETA unter Vorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Sämtliche, hieraus gegen Dritte entstehende Forderungen tritt der Hersteller hiermit im voraus in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages (einschließlich gesetzlicher MwSt.) an RHOTHETA ab. RHOTHETA erklärt bereits jetzt die Annahme der Abtretung. Er ist, bis auf Widerruf, berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Mit der Zahlung der weiteren Abnehmer an den Besteller, geht das Eigentumsrecht an dem bis zur Höhe der Forderung von RHOTHETA diesem abgesondert zu verwahrenen Erlös, an RHOTHETA über. Auf Aufforderung hat der Besteller RHOTHETA die abgetretenen Forderungen, sowie die entsprechenden Schuldner bekannt zu geben und RHOTHETA alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die

Abtretung gem. Zif. 6 bezieht sich auch auf Forderungen, die RHOTHETA für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsware zusteht.

7. Auf Verlangen des Bestellers wird RHOTHETA Sicherheiten, die er nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freigeben, wenn RHOTHETA sie zur Sicherung ihrer Forderungen nicht mehr benötigt. Eine Freigabe kann insbesondere verlangt werden, wenn die Sicherheiten den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen von RHOTHETA um mehr als 20% übersteigen.

## § 7 Gewährleistung

1. Mängel sind RHOTHETA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung ab Werk RHOTHETA. Mit Auslieferung der Ware an seine Kunden übersendet der Besteller die Kopie der Garantiekarte an RHOTHETA. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit Absendung der Garantiekarte; die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch maximal 24 Monate ab Lieferung ab Werk RHOTHETA. Die Garantiekarte wird dem Besteller mit Lieferung übergeben.
2. Angiefertete Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vom Besteller bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.
3. Soweit ein von RHOTHETA zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, ist RHOTHETA nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Mängelbeseitigung erfolgt entweder durch RHOTHETA selber oder durch einen von ihr autorisierten Dritten. Falls der Besteller die Mängelbeseitigung am Aufstellungsort wünscht, gehen die anfallenden Fahrt- und Wegekosten zu Lasten des Bestellers. Mangelhafte Ware, die von RHOTHETA durch neue ersetzt wird geht in das Eigentum von RHOTHETA über. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers an Dritte ist, ohne Zustimmung von RHOTHETA ausgeschlossen.
4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. RHOTHETA haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet RHOTHETA nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von RHOTHETA die Ursache von Schäden sind.
5. Der Besteller ist verpflichtet RHOTHETA von eventuellen Produkthaftungsansprüchen freizustellen, wenn er die gelieferte Ware in die USA, Kanada, sonstige Länder, die nicht der europäischen Union angehören oder an Dritte verkauft, welche die Geräte von RHOTHETA in den genannten Ländern betreiben oder in diese verkaufen.
6. Von RHOTHETA wird keine Gewährleistung übernommen, soweit vom Besteller oder Dritten Veränderungen an den Geräten oder Reparaturen unter Verwendung von Nicht-Originalteilen vorgenommen worden sind oder ein von RHOTHETA nicht autorisierter Dritter das Gerät installiert oder Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten daran durchgeführt hat. In diesem Fall erlischt auch jeglicher Gewährleistungsanspruch des Bestellers gegenüber RHOTHETA.
7. Falls der Mangel der Kaufsache durch ein vom Besteller geliefertes Teil verursacht worden ist, wird RHOTHETA dem Besteller die für die Reparatur aufgewendete Zeit und Material in Rechnung stellen. Der Besteller stellt RHOTHETA von sämtlichen eventuellen Ansprüchen seiner Abnehmer frei; dies gilt insbesondere für Produkthaftungsansprüche.

## § 8 Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen im Zeitpunkt der Erfüllung der Lieferverpflichtungen von RHOTHETA auf den Besteller über; dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder RHOTHETA den Versand, die Versandkosten, die Anfuhr oder die Aufstellung übernommen hat. Eventuell gewünschten Versicherungsschutz hat der Besteller auf seine Kosten abzuschließen. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Besteller über, wenn er nach Empfang der Mitteilung der Lieferbereitschaft in Verzug ist.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von RHOTHETA Erfüllungsort. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von RHOTHETA vereinbart. RHOTHETA ist berechtigt, auch an einem anderen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.